



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

07.22.0 Bebauungsplan, Kloiberweg, Beschluss.....	2
07.27.0 Bebauungsplan Messendorfer Straße 83d-ff, Beschluss.....	5
08.23.0 Bebauungsplan Petersbergenstraße, Beschluss.....	8
08.26.0 Bebauungsplan Kitnerweg, Beschluss	11
14.23.0 Bebauungsplan Handelstraße – Absengerstraße – Dr.-Hans-Kloepfer-Straße – Herbersteinstraße, Beschluss	14
4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 1. Änderung 2018, Entwurf	17
05.33.0 Bebauungsplan Josef-Huber-Gasse – Idlhofgasse, Entwurf	32
06.12.1 Bebauungsplan Fröhlichgasse, Entwurf.....	33
07.26.0 Bebauungsplan Andersengasse – Theyergasse – Pichlergasse, Entwurf	34
11.10.0 Bebauungsplan Mariatroster Straße 257, Entwurf	35
Gemeindejagdgebiete in Graz: Aufteilungsentwurf 2018/2019	36
Auslosung und Auflage des Verzeichnisses der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2019 und 2020	37
Impressum	38

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-0125872/2015

07.22.0 Bebauungsplan

Kloiberweg

VII. Bez., KG Neudorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.06.2018 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.22.0 Bebauungsplan Kloiberweg beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017, in Verbindung mit §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Offene, gekuppelte und geschlossene Bebauung

§ 3 ABTRETUNGEN

Jene Grundstücksteile entlang des Kloiberweges, die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen ausgewiesen sind, sind in das öffentliche Gut abzutreten.

§ 4 BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Für das Gesamtareal „Kohlbacher“ ist insgesamt eine Bebauungsdichte von maximal 0,6 zulässig; am Bauplatz Südwest maximal 0,475, am Bauplatz Nordost maximal 0,662.
- (2) Eine Teilung entlang der geplanten Teilungslinie gemäß Plan ist zulässig.
- (3) Eine Unterschreitung der Mindestdichte ist für die Grundstücke Nr. 18/6, 23/3 und 27/6 zulässig.

§ 5 BAUGRENZLINIEN

Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Nebengebäude, Flugdächer, Trafogebäude und dgl.

§ 6 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
2 G	max. 7,50 m	max. 7,50 m
3 G	max. 10,00 m	max. 10,00 m

- (2) Höhenbezug sind die im Plan eingetragenen jeweiligen Höhenbezugs-punkte bei den Gebäuden.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind flachgeneigte Dächer bei Reihenhäusern, Flugdächern, Dachterrassen, Vordächern, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderlichen Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäusern und Liften.
- (5) Die Attikahöhe (über Oberkante Rohdecke) wird mit 70 cm begrenzt.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Dachterrassen über den 3-geschossigen Gebäudeteilen sind nicht zulässig.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE, DURCHWEGUNG

- (1) Bei Geschoßwohnbauten ist je 55 m² bis 65 m² Wohnnutzfläche ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefgarage und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (3) Bei den Reihenhäusern sind je Einheit maximal 2 Pkw-Stellplätze mit Flugdach zulässig (insgesamt maximal 46 Pkw-Stellplätze).
- (4) Je 40 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Zudem ist für Besucher ein Fahrradabstellplatz je 250 m² Wohnnutzfläche herzustellen.
- (5) Am Grundstück Nr. 23/3 sind maximal 4, am Grundstück Nr. 27/6 maximal 8 Pkw-Stellplätze oberirdisch zulässig. Bei darüberhinausgehenden Nutzungen sind Tiefgaragen herzustellen.
- (6) Die Tiefgaragen am Gesamtareal „Kohlbacher“ sind unterirdisch miteinander zu verbinden. Als Hauptzufahrt ist die Zufahrt im Osten zu benutzen.
- (7) Für Fußgänger und Radfahrer ist eine Durchwegung von Osten nach Norden und umgekehrt sicherzustellen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindest-stammumfang von 18/20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,0 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen. Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mindestens 10,0 m.
- (5) Für mittelkronige Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen. Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (7) Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
- (8) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (9) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen (Steinschichtungen) sind nicht zulässig.
- (10) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Werbeflächen auf den Gebäuden sind nicht zulässig.
- (3) Bauliche Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig - ausgenommen etwaige Lärmschutz-wände.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.06.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-070070/2017/0008

07.27.0 Bebauungsplan „Messendorfer Straße 83d-ff“ VII. Bez., KG 63110 Engelsdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.06.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.27.0 Bebauungsplan „Messendorfer Straße 83d-ff“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

offene Bebauung, gekuppelte und geschlossene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, BAUPLÄTZE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens: 0,4
- (2) Bebauungsdichte ist gemäß Flächenwidmungsplan einzuhalten.
- (3) Im Planwerk sind Bauplätze eingetragen.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Balkone und Loggien dürfen nicht über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Planungsgebiet sind maximal 3 Geschosse zulässig.
- (2) Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
2 G	max. 7,50 m
3 G	max. 10,50 m

- (3) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt gemäß Luftbildauswertung GZ.: 013409/2018 Stadt Graz, Stadtvermessung: 343,23 im Präzisionsnivellement (lt. Eintragung im Plan).
- (4) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 30° zulässig.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Dachterrassen über dem 3. Geschoss sind nicht zulässig.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Der Versiegelungsgrad wird mit maximal 0,3 begrenzt.
- (3) Je Bauplatz ist im Eingangs-/Vorgartenbereich ein Baum zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.
- (9) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 8 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.06.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14 - 067641/2016/0007

08.23.0 Bebauungsplan

„Petersbergenstraße“

VIII. Bez., KG 63119 St. Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.06.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.23.0 Bebauungsplan „Petersbergenstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung

§ 3 NETTOBAUPLATZ, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Nettobauplatz: ca.1859 m²
- (2) Eine Überschreitung des, im Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Gebäudehöhen etc.) bezogen auf den Nettobauplatz bis höchstens 0,66 zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufuchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 1,50 m über die Höhenzonierungslinie vortreten.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die maximalen Gebäudehöhen eingetragen.

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt: + 378,00.
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,0 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden,
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (7) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 8 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.06.2018 in Kraft.

- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-077027/2017/0008

08.26.0 Bebauungsplan

„Kitnerweg“

VIII. Bez., KG St.Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.06.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.26.0 Bebauungsplan „Kitnerweg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens: 0,3
- (2) Bebauungsdichte ist gemäß Flächenwidmungsplan einzuhalten.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Balkone und Loggien dürfen nicht über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, DÄCHER

- (1) Im Planungsgebiet sind maximal 2 Geschosse mit Satteldach oder 2 Geschosse mit zurückgesetztem Penthouse-Geschoss zulässig.
- (2) Als Höhenbezugspunkt gilt das natürliche Gelände.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 30° zulässig.

- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

Offene Erschließungen sind nicht zulässig.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Der Versiegelungsgrad wird mit 0,3 begrenzt.
- (3) Am Bauplatz ist im Eingangs-/Vorgartenbereich ein Baum zu pflanzen.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt
- | | |
|--|--------------|
| Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 10,0 m |
| Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,0 m |
| Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,0 m |
- Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- (9) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 8 SONSTIGES

Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.06.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-055940/2017/0009

14.23.0 Bebauungsplan

„Handelstraße – Absengerstraße – Dr.-Hans-Kloepfer-Straße – Herbersteinstraße“

XIV. Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14.06.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.23.0 Bebauungsplan „Handelstraße – Absengerstraße – Dr.-Hans-Kloepfer-Straße – Herbersteinstraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 61/2017 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung
gekuppelte Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad: höchstens 0,4.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, DÄCHER

- (1) Im Plan ist die maximal zulässige Geschoßanzahl eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:
Geschoßanzahl: 3G Gebäudehöhe: max. 10,50 m
- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt:
+ 364,17 im Präzisionsnivelement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan: Kreuzung Handelstraße – Herbersteinstraße).

Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.

- (3) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (4) Voluminöse Haustechnikanlagen auf Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10° sind mindestens 3,0 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen nicht über die straßenseitigen Baugrenzlينien vortreten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, im Gebäude integriert oder auf Abstellflächen im Freien innerhalb der Baugrenzlينien zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (3) Bei Neubauten ist je 65 - 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 des Baugesetzes.
- (6) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (7) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Je 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist min. ein Laubbaum auf dem Bauplatz zu pflanzen.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt für
Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) mind. 3,0 m
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (9) Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten zulässig. Für Zubauten ist ein positives raumplanerisches Gutachten erforderlich.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 28.06.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage

GZ.: A14-038044/2018/0001

4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz

1. Änderung 2018 - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2018 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 4.01 Flächenwidmungsplan – 1. Änderung 2018 gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der 4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 1. Änderung 2018 - Entwurf wird über 8 Wochen, in der Zeit

vom 28. Juni 2018 bis 23. August 2018

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden und zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten wird.

Verordnung (Entwurf)

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001) in 7 Punkten geändert.

§ 1

Der 4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 01. Änderung 2018 besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idF. 4.0 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Banngrabenweg:

Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für den Verwendungszweck Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage

Der § 2 der Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird durch folgende Tabellenzeile ergänzt:

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ca.)	Verwendungszweck /Ausweisung	Zeitlich nachfolgende Nutzung	GNR	Katastralgemeinde
(VIII.J)	Banngrabenweg	504 m ²	Öffentliche Parkanlage / öPa	WA 0,4 – 0,8	72/2 (Tfl.)	63119 St. Peter

Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern zur leichteren Orientierung.

Die Abgrenzungen der Vorbehaltsflächen sind dem Planwerk zu entnehmen.

2) nördlich Salfeldstraße, Grundstück KG 63125 Webling Grst.Nr. 53/1:

Änderung des angeführten Grundstücks von Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage auf Sondernutzungsfläche im Freiland Sport

Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 2605 m².

3) östlich der Martinhofstraße, Grundstück KG 63125 Webling Grst. Nr. 20/8:
Ausweitung der Widmung als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 0,8 auf das gesamte Grundstück

Die Abgrenzung der Baulandwidmung wird mit der Abgrenzung der Funktion im Entwicklungsplan zum 4.0 STEK idgF harmonisiert. Das Bauland wird im ggst. Bereich um ca. 290m² ausgeweitet.

4) Erna-Diez-Straße – Kärntner Straße:

Deckplan 1 - Ausweitung der Bebauungsplanpflicht für das Grundstück KG 63125 Webling Grst.Nr. 824/6

Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes wird über das oben angeführte Grundstück hin ausgeweitet. Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 394m².

5) *entfällt*

6) Liebenauer Park:

Deckplan 1 - Entfall der Bebauungsplanpflicht im Bereich der Grst. KG 63110 Engelsdorf Grst.Nr. 59, .28, 58/2, 58/3, 183, 60/11, 60/12, 60/3, 60/7 u.a.

Gemäß der Plandarstellung Pkt. 6 entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Ausmaß von ca. 31.850 m².

7) Annenstraße – Elisabethinergasse – Niesenberggasse:

Deckplan 1 – Ausweitung der Bebauungsplanpflicht zum Schutz des Innenhofs

Im genannten Bereich wird gemäß Plandarstellung Pkt. 7 die Bebauungsplanpflicht zum Schutz des Innenhofs im Ausmaß von ca. 9491m² ausgeweitet.

8) Grünanger – Umwidmung einer ca. 4.503m² Fläche von bisher Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage in Sondernutzungsfläche im Freiland Kleingartenanlage; eine Fläche im Ausmaß von gesamt ca. 1.726m² wird nunmehr als Verkehrsfläche ausgewiesen. Bisher waren davon ca. 1052m² als Sondernutzungsfläche im Freiland Kleingarten, ca. 427m² als Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage, 113m² als Gewerbegebiet und 134m² als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die „Verkehrsfläche in ungefährender Lage“ (große gelbe Punkte) als Verbindung zwischen Neuholdaugasse und Andersengasse entfällt, da sie nunmehr konkretisiert wurde.

§ 3

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idF. 4.0 bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 2 des Verordnungswortlautes zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird gemäß § 2 Pkt. 1 der ggst. Verordnung ergänzt.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 01. Änderung 2018 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes), das ist der....., in Kraft.

Der 4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 01. Änderung 2018 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

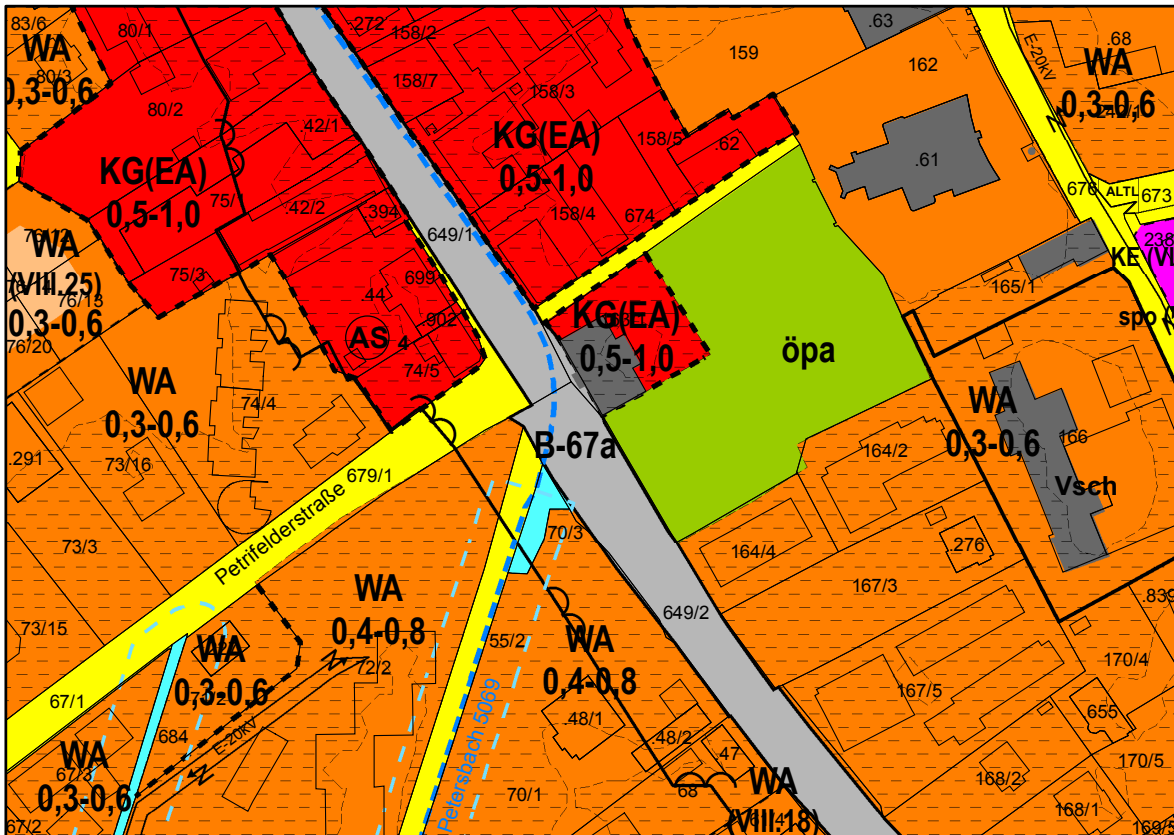
Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

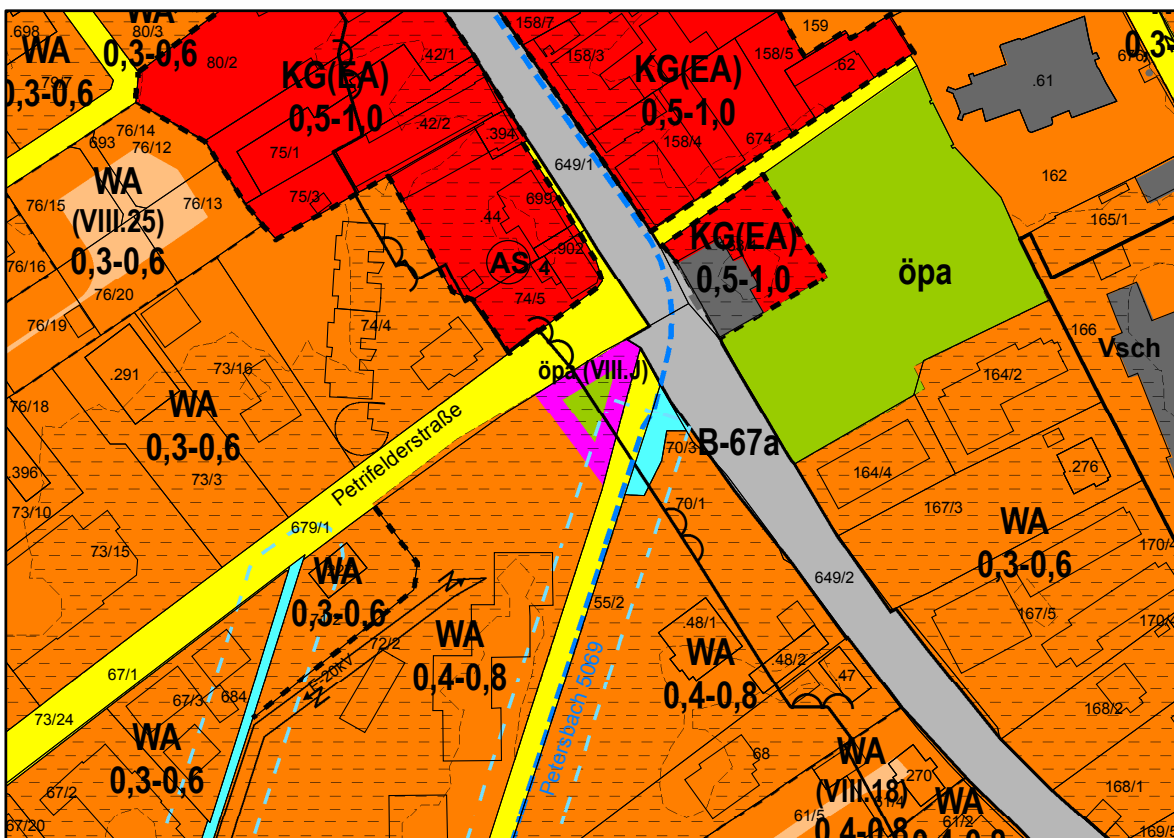
1

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018

IST



SOLL



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

N



1:2 000

Für den Gemeinderat:

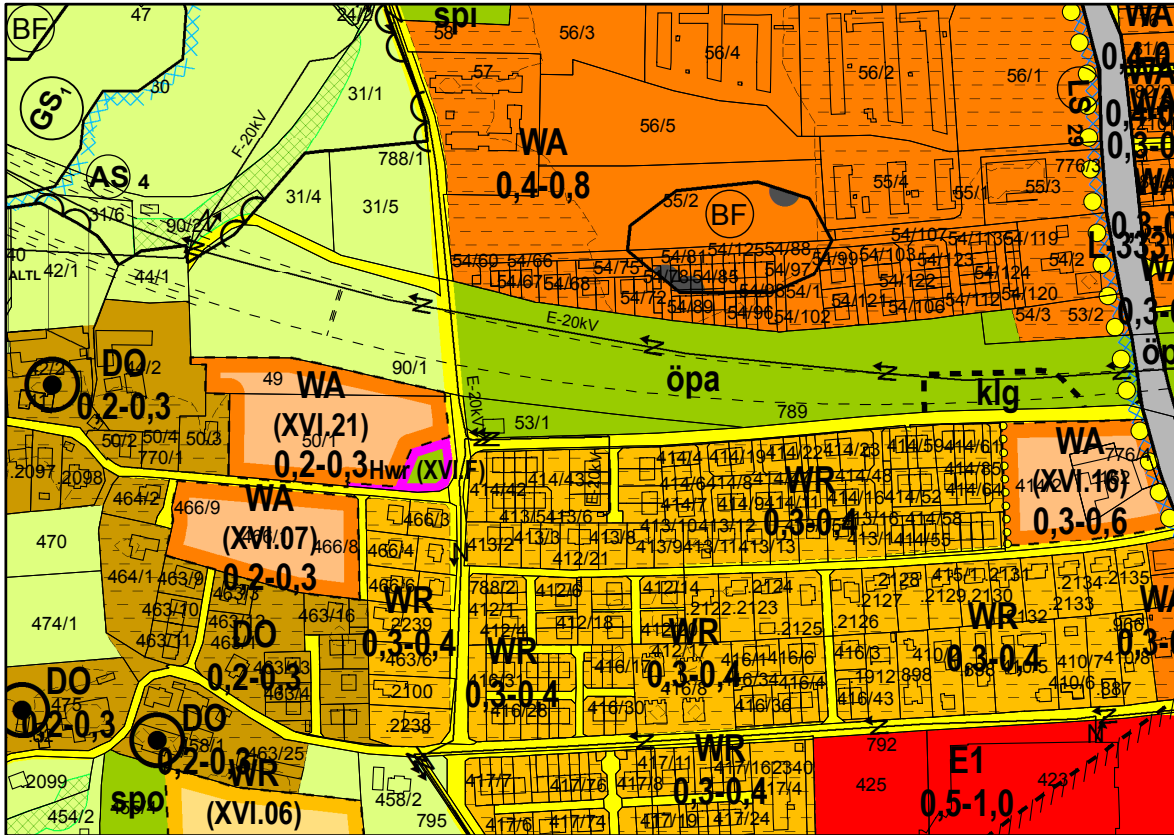
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

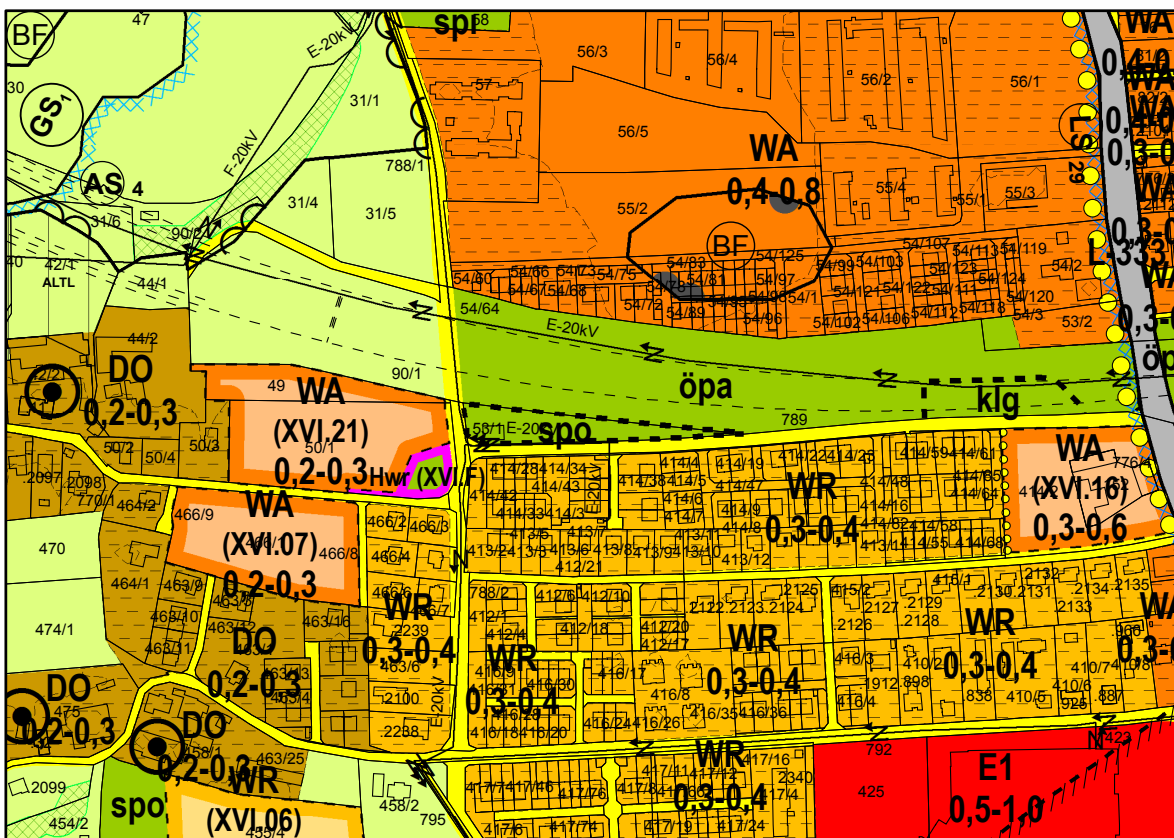
2

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018

IST



SOLL



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB



1:5 000

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

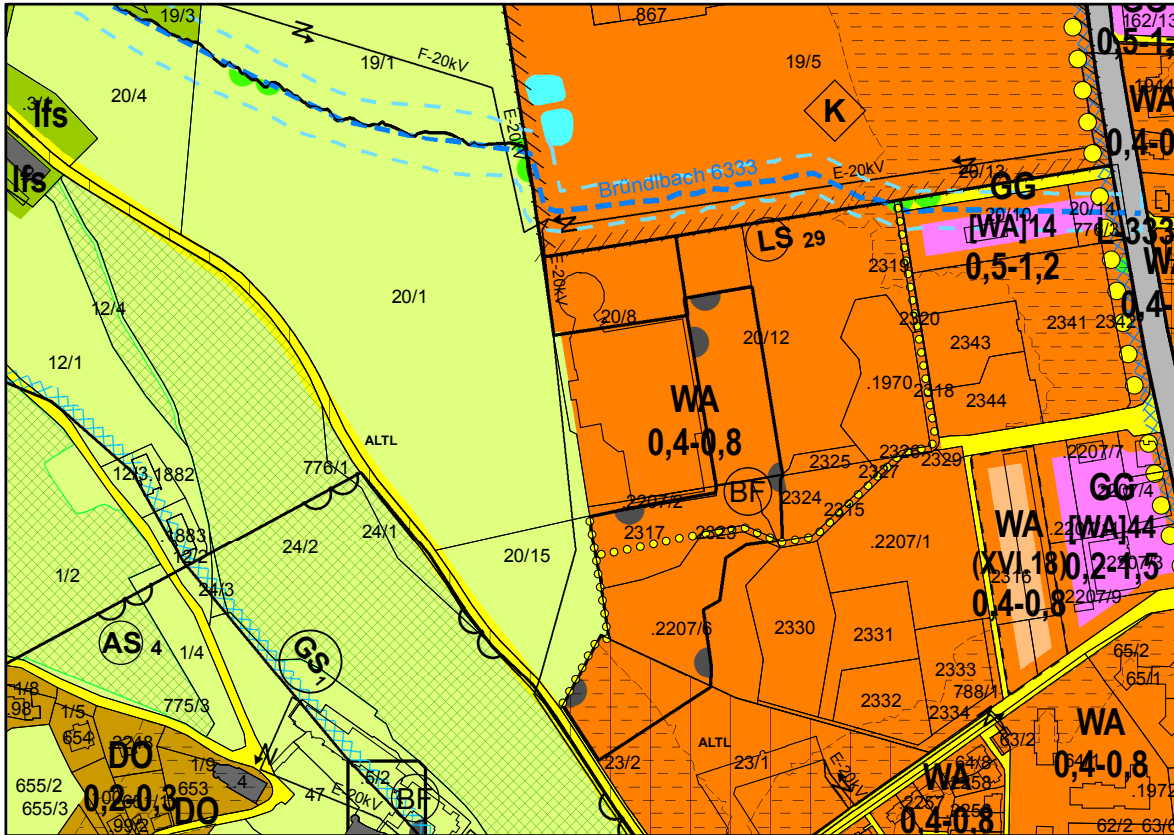


4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

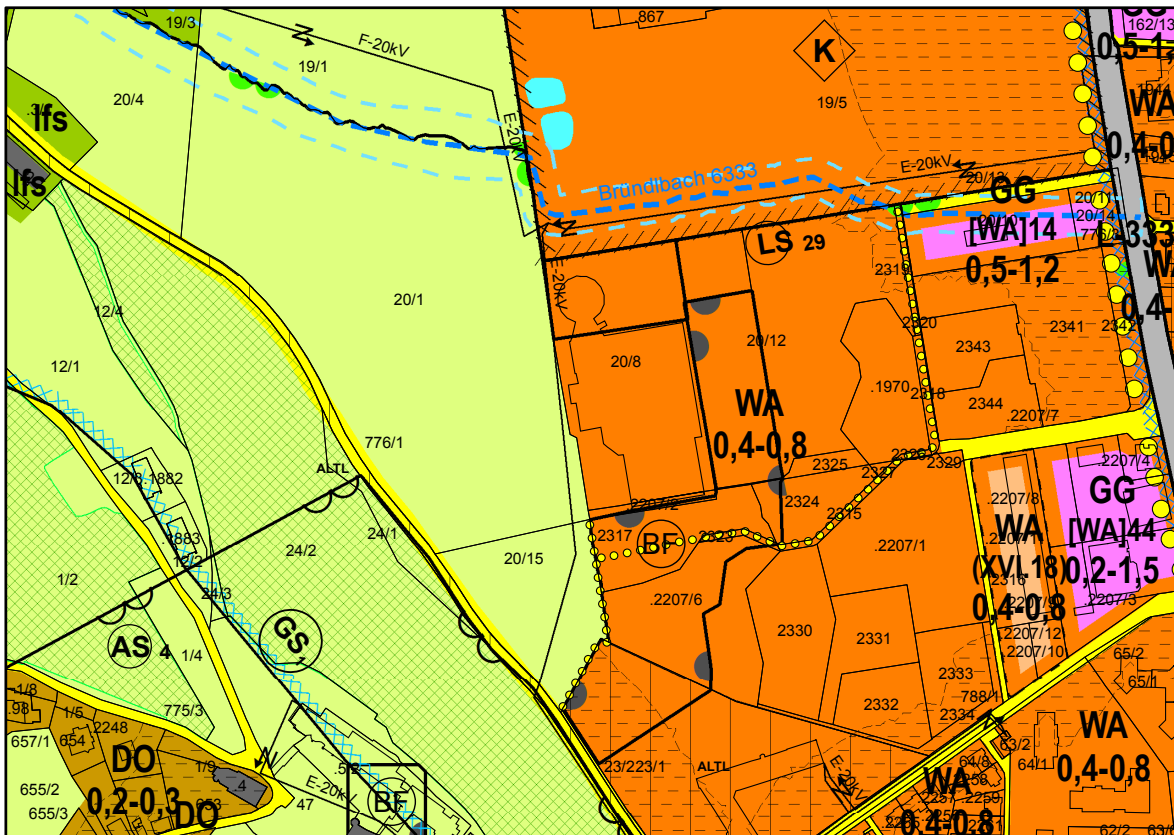
3

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018

IST



SOLL



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

N



1:5 000

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

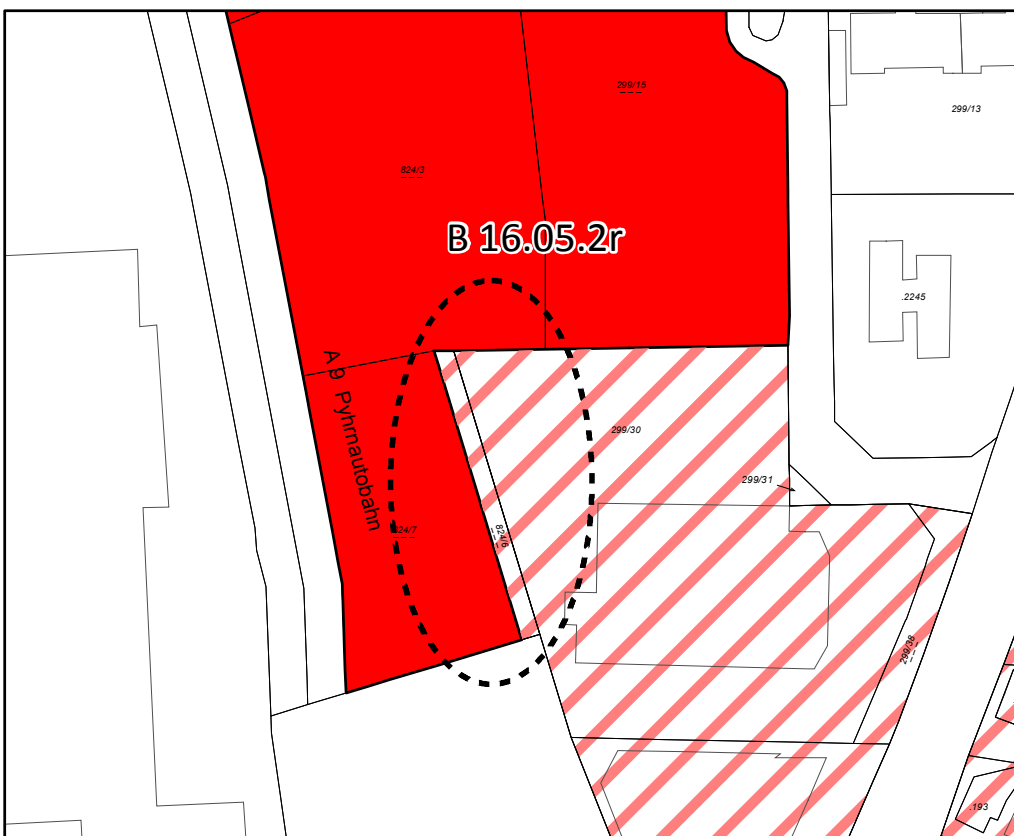
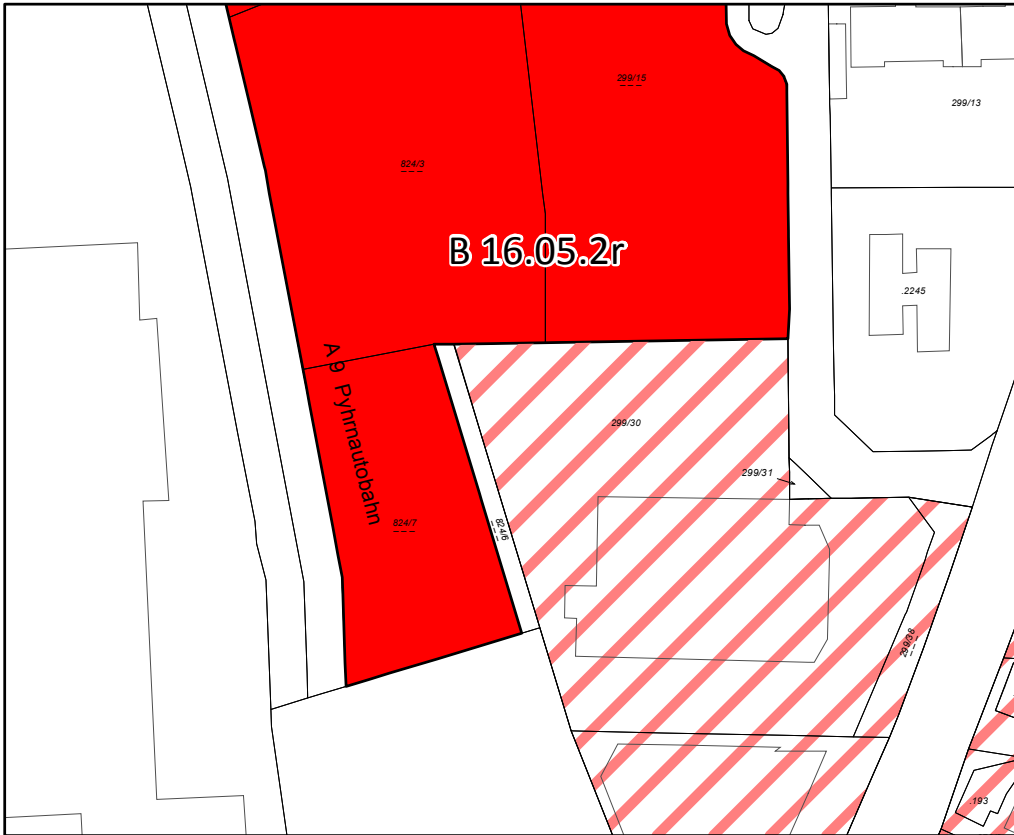


4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

4

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018

IST



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

N



Für den Gemeinderat:

1:2 000

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

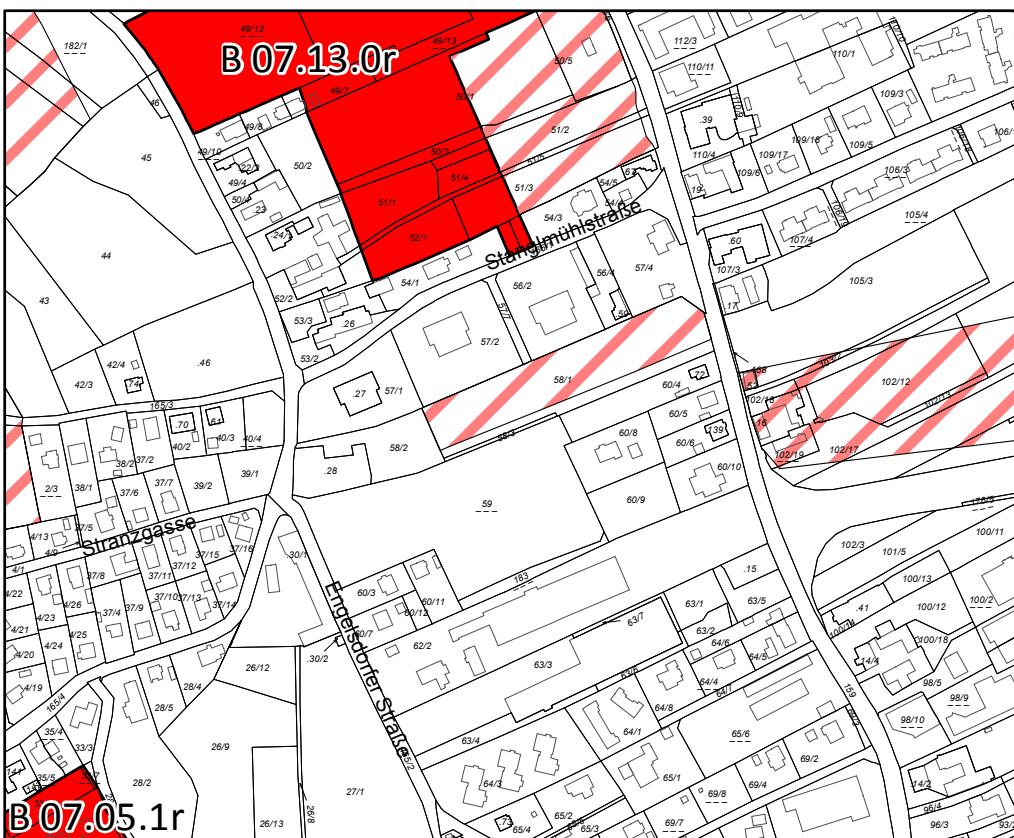
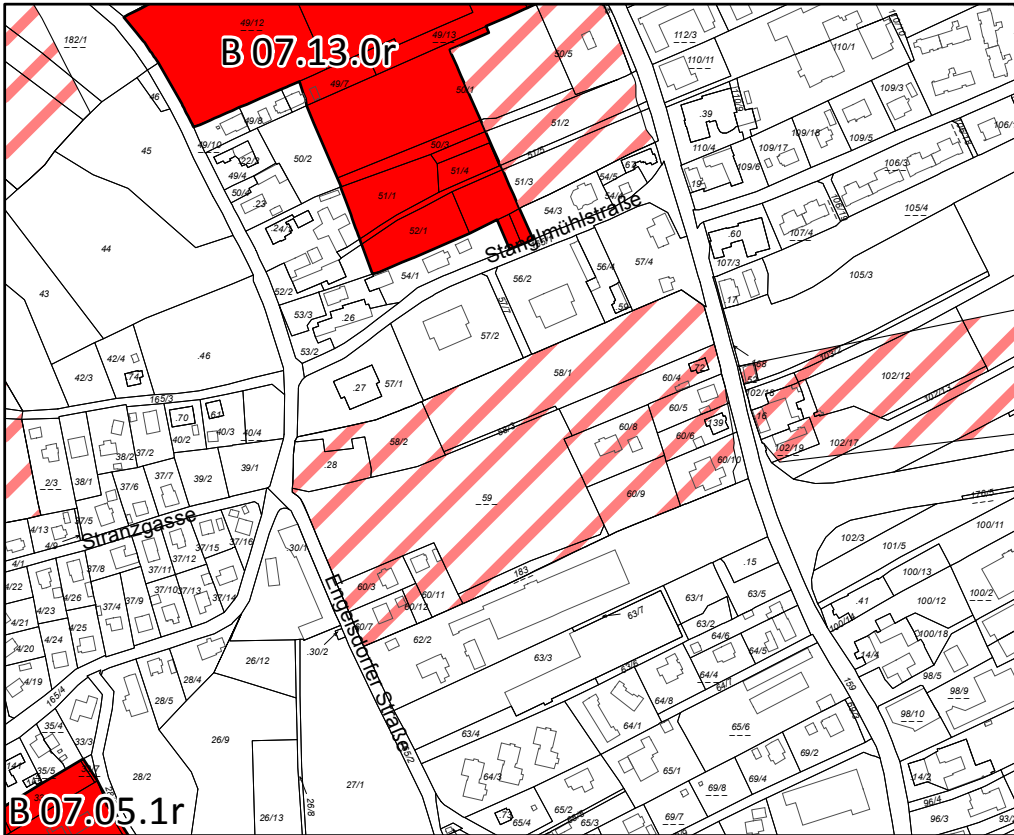


4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

6

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018

IST



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

N



1:5 000

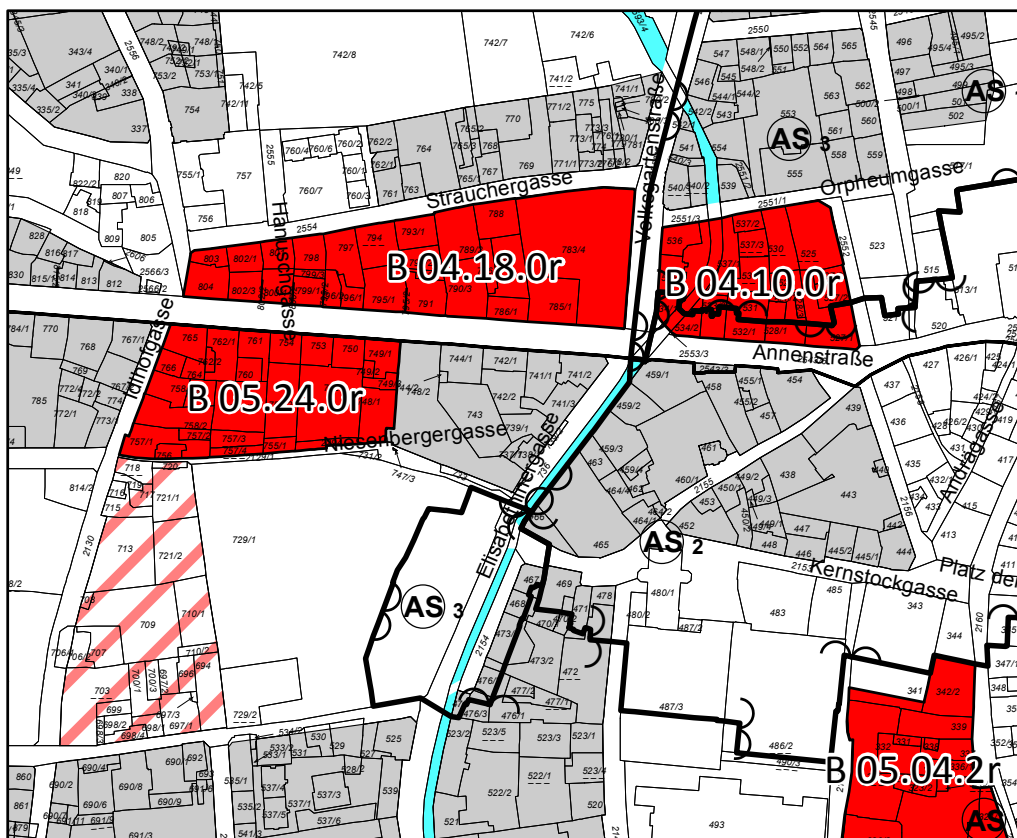
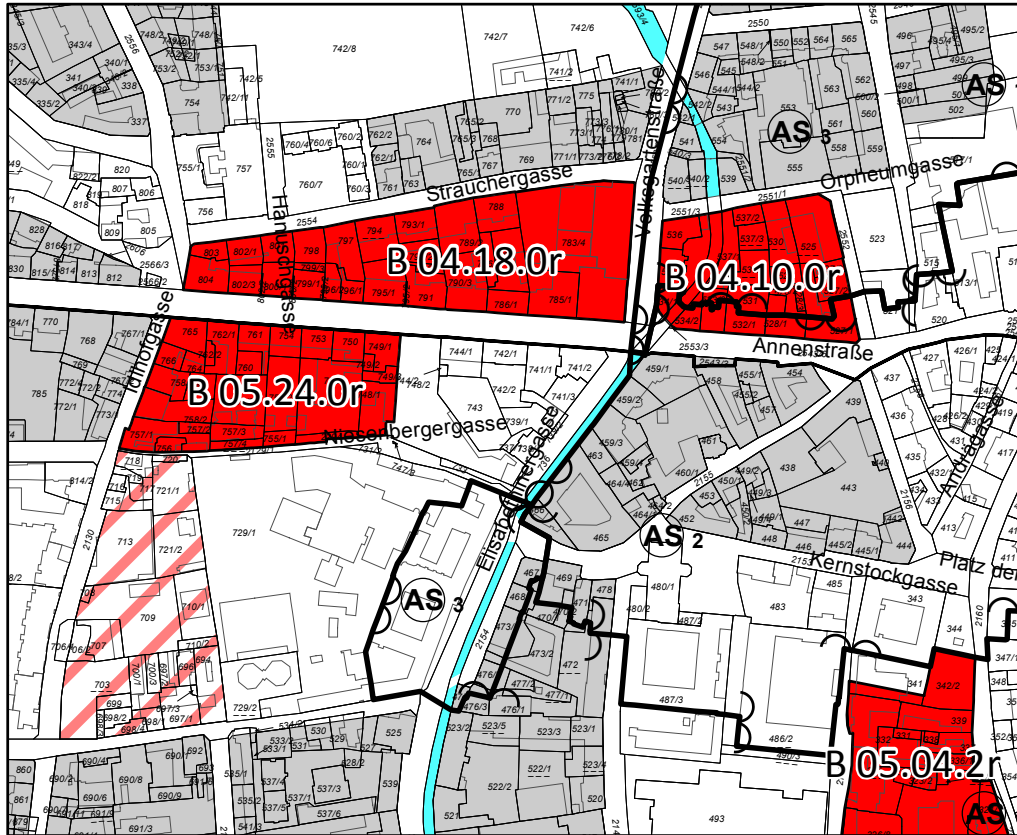
Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018

IST



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

N



1:5 000

Für den Gemeinderat:

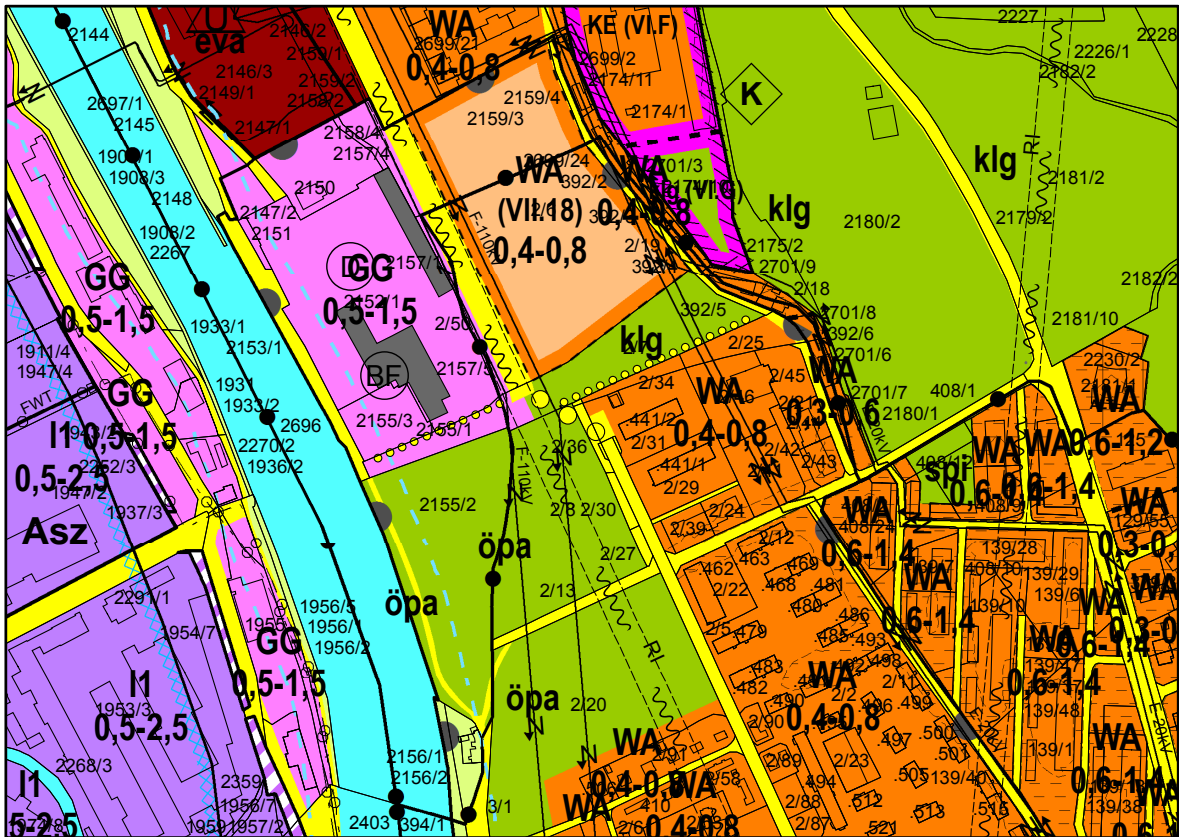
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

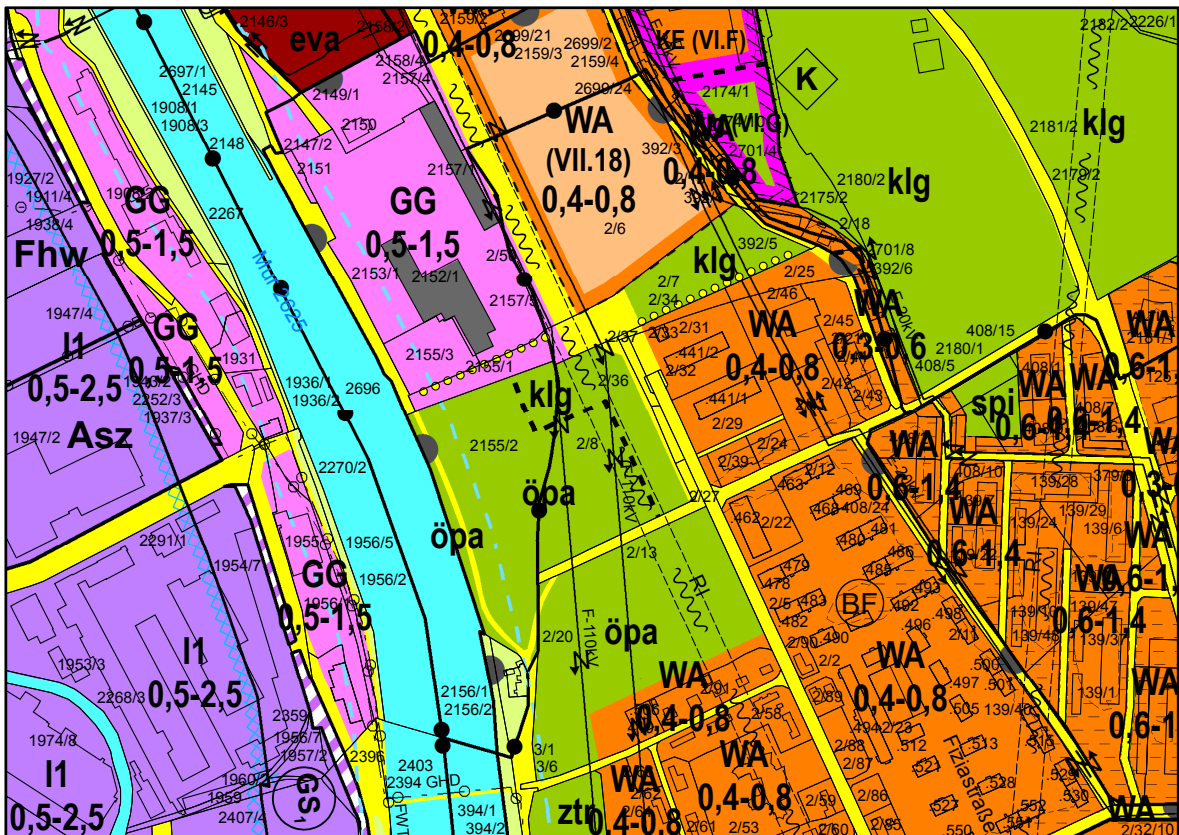
8

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018

IST



SOLL



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM

RECHTSWIRKSAM AB

N



1:5 000

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger



4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

1. Änderung 2018

GZ: A14-038044/2018

Planzeichenerklärung Hauptplan (betrifft Änderungspunkte 1, 2, 3 u. 8)




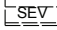

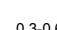
(gesamt 3 Seiten)

LEGENDE

I Vom Gemeinderat festzulegende NUTZUNGSARTEN

BAULAND §30






	WR	Reines Wohngebiet
	WA	Allgemeines Wohngebiet
	DO	Dorfgebiet
	KG	Kerngebiet
	KG (EA)	Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss
	E1	Einkaufszentrum 1
	E2	Einkaufszentrum 2
	KU	Kurgebiet
	EH	Erholungsgebiet
	KG+WA	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet
	KG+WA (EA)	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet und Einkaufszentrenausschluss
	P+KG	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung
	VERK+GG	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung
	BAHN+KG	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Kerngebiet
	KG+GG (EA)	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit Gewerbegebiet und Einkaufszentrenausschluss
	BAHN+GG	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Gewerbegebiet
	GG	Gewerbegebiet
	I1	Industrie- und Gewerbegebiet 1
	E2+GG	Nutzungsüberlagerung Einkaufszentren2 mit Gewerbegebiet
	[WA]	zeitliche Nachfolgenutzung (zB. WA als Folgenutzung)
	öpa	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung öpa = Öffentliche Parkanlage
	bad	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung bad = Badeanlage
	hwr	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung hwr = Hochwasserrückhalteanlage
	klg	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung klg = Kleingarten
	nep	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung nep = Naturerlebnispark
	spi	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung spi = Spielzwecke
	spo	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung spo = Sportzwecke
	fhs	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung fhs = Fachhochschule
	Kra	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung Kra = Krankenhaus
	wva	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung wva = Wasserversorgungsanlage
	Uni	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung Uni = Universität
	Verk	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung Verk = Verkehrsfläche
	P&R	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung P&R = Park & Ride
	KE	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung KE = Kommunale Einrichtung
	NVK	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung NVK = Nahverkehrsknoten
	INFR	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung INFR = Infrastruktur

	(101)	Aufschliessungsgebiet (Bezirk mit fortlaufender Nummer)
	(FG)	Freihaltegebiet
	SEV	Sanierungsgebiet Lärm
	SEV	Sanierungsgebiet Seveso
	---	unterschiedliche Bebauungsdichte
	0,3-0,6	mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte

Freiland §33

	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
	afg Auffüllungsgebiet
	ewg Erwerbsgärtnerei
	sst Schiessstätte
	öpa Öffentliche Parkanlage
	spi Spielzwecke
	frh Friedhof
	klg Kleingarten
	hwr Hochwasserrückhalteanlage
	spo Sportzwecke
	ztr Sportzentrum
	bad Badeanlage
	glf Golfplatz
	rsp Reitsport
	cam Camping
	lfs Landwirtschaftliche Fachschule
	gwa Gewässeraufsicht
	bot Botanischer Garten
	nep Naturerlebnispark
	fzp Freizeitpark / Freizeitzentrum
	ppa Private Parkanlage
	eva Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage
	aba Abfallbehandlungsanlage
	wva Wasserversorgungsanlage
	ara Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage

Verkehrsflächen §

	Verkehrsfläche
	P/Ph Parkplatz / Parkhaus
	P Abstellfläche (Parkplatz, P&R)
	Verkehrsfläche ungefähre Lage (außerh. der PZVO)
	Geh- und Radweg ungefähre Lage (außerh. der PZVO)












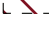
II ERSICHTLICHMACHUNGEN

	Archeologische Bodenfundstätte
	Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
	Denkmalgeschütztes Objekt
	Naturdenkmal
	Altstadtschutzzone
	Militärische Anlage, Kaserne, Truppenübungsplatz
	Schloßbergbahn
	Strassenbahn
	Mindestabstand zu Bergbaugebieten
	Sicherheitszone um einen Flughafen
	Richtfunkstrecke
	Sicherheitsabstand zu Seveso Betrieben
	Baubeschränkungsbereich um eine Funkanlage
	Rohrleitung Gashochdruckleitung
	Rohrleitung Fernwärmetransportleitung
	Fernheizwerk
	Altstoffsammelzentrum
	Altlastenverdachtsfläche, Altablagerung
	Hochspannungserdkabel
	Hochspannungsfreileitung
	Rote Gefahrenzone lt. WLV
	Gelbe Gefahrenzone lt. WLV
	Brauner Hinweisbereich lt. WLV, Rutschung, Steinschlag, Vernässung
	Grundwasserschongebiet (1-4)
	Grundwasserschutzgebiet (1-4)
	Brunnenschutzgebiet (1-2)
	Heilquellenschutzgebiet (Tobelbad)
	Landschaftsschutzgebiet
	Europaschutzgebiet
	Geschützter Landschaftsteil
	Naturschutzgebiet
	Eisenbahnfläche
	Bundesautobahn
	Bundesstraße
	Landesstraße
	Eisenbahn Projekt
	Landesstrassenprojekt
	Tunnel (außerh. der PZVO)
	Unterflurtrasse (außerh. der PZVO)
	Öffentliche und private Gewässer
	Gerinne
	Uferfreihaltestreifen auf Basis terrestrischer Aufnahme (außerh. der PZVO)
	Wald


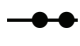

III ERSICHTLICHMACHUNG von ANLAGEN und EINRICHTUNGEN

	Allgemein bildende höhere Schule
	Bildungshaus
	Bezirksgericht
	Bezirkshauptmannschaft
	Bahnhof
	Berufsbildende höhere Schule
	Fachhochschule
	Feuerwehrrüsthaus
	Gasthaus
	Krankenhaus
	Altenheim
	Pflegeheim
	Landesverwaltungsgericht
	Landesgericht
	Neue Mittelschule
	Rathaus
	Strafanstalt
	Universität
	Volksschule
	Wirtschaftskammer

Verorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung

	Pumpstation
	Hochbehälter
	Wasserkraftwerk
	Pumpstation
	Reduzierstation
	Sende- und Empfangsanlage
	Umspannwerk
	Forschungsreaktor
	Hubschrauberaufsetzpunkt
	Tierhaltungsbetrieb unter G=20
	Belästigungsbereich
	Geruchsschwellenabstand

IV GRENZEN

	Katastralgemeindegrenze
	Gemeindegrenze
	Bauland Umlandgemeinden

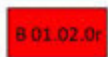
4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

1. Änderung 2018

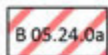
GZ: A14-038044/2018

Planzeichenerklärung Deckplan 1 (betrifft Änderungspunkte 4, 5, 6 u. 7)

Bebauungsplan (B):



BEBAUUNGSPLAN, RECHTSWIRKSAM
(Ordnungsnummer)



BEBAUUNGSPLAN, IN AUFLAGE
(Ordnungsnummer)



BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH

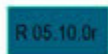


BEBAUUNGSPLAN, IN AUFLAGE
Geschlossene Siedlungsbereiche mit Innenhöfen und
Vorgärten (gemäß 4.0 STEK, §26 Abs.26)



BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH
Geschlossene Siedlungsbereiche mit Innenhöfen und
Vorgärten (gemäß 4.0 STEK, §26 Abs.26)

Bebauungsrichtlinie (R):



BEBAUUNGSRICHTLINIE, RECHTSWIRKSAM
(Ordnungsnummer)

Ersichtlichmachungen:



Gutachten nach GAEG 2008 innerhalb der Grazer
Altstadtschutzzonen (1-5)



4.0 STEK der Landeshauptstadt Graz
GRÜNGÜRTEL §8



4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz
BAHN

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A 14 - 077029/2017

05.33.0 Bebauungsplan „Josef-Huber-Gasse – Idlhofgasse“ V. Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.33.0 Bebauungsplanes „Josef-Huber-Gasse – Idlhofgasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28.06.2018 bis Donnerstag, dem 20.09.2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-032162/2005

06.12.1 Bebauungsplan

„Fröhlichgasse“

1. Änderung

VI. Bez., KG Jakomini

2. Entwurf

Der 06.12.1 Bebauungsplanes „Fröhlichgasse“ – 2. Entwurf der 1. Änderung
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 28. Juni 2018 bis Donnerstag, dem 20. September 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A 14-061658/2017/0002

07.26.0 Bebauungsplan „Andersengasse – Theyergasse – Pichlergasse“ VII. Bez., KG Liebenau

Der Entwurf des 07.26.0 Bebauungsplanes „Andersengasse – Theyergasse – Pichlergasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 28. Juni 2018 bis Donnerstag, den 20. September 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A 14-017816/2015/0001

11.10.0 Bebauungsplan „Mariatroster Straße 257“

XI. Bez., KG Wenisbuch

Der Entwurf des 11.10.0 Bebauungsplanes „Mariatroster Straße 257“
wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 12 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 28. Juni 2018 bis Donnerstag, den 20. September 2018

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht
auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt
eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Referat Recht

GZ.: A 2/1-014500/2018

Gemeindejagdgebiete in Graz: Aufteilungsentwurf 2018/2019

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2018/2019 erzielte Pachtzins wird gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 23/1986 idF. LGBl. Nr. 64/2017 unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke an die Grundbesitzer aufgeteilt.

Bei der nach der zitierten gesetzlichen Bestimmung erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses durch den Gemeinderat ist dessen Stellung der eines Treuhänders gleichzusetzen.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes sollen die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete ihre Anteile am Pachtzins beim Magistrat Graz beheben können, wobei sie ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchsatzuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, darzulegen haben.

Gemäß § 21 Abs. 2 leg. cit. steht es jedem Grundbesitzer im jeweiligen Jagdgebiet frei, gegen diesen Aufteilungsmodus innerhalb von vier Wochen beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Einwendungen schriftlich einzubringen oder bei diesem Amt im Amtshaus, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 302, an Werktagen von Montag bis Freitag zwischen 7.30 und 13.00 Uhr, zu Protokoll zu geben.

Die genauen Zeiten, in denen diese Anteile behoben werden können, werden nach Vorliegen des diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlusses noch gesondert kundgemacht.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/3 – 061265/2018/0002

Auslosung und Auflage des Verzeichnisses der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2019 und 2020

Gemäß § 5 Geschworenen- und Schöffengesetz, BGBl. Nr. 256/1990 idF. BGBl. I Nr. 121/2016 wird kundgemacht:

Die öffentliche Auslosung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2019/2020 erfolgt am Montag, den 20. August 2018, um 9 Uhr, im BürgerInnenamt, Referat Meldewesen, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 353, 8011 Graz.

Das Verzeichnis der ausgelosten Personen liegt in der Zeit von Dienstag, den 21. August 2018 bis einschließlich 30. August 2018 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Referat Meldewesen, Schmiedgasse 26, 8011 Graz, 3. Stock, Zimmer 354, von 7.30 bis 13 Uhr und zusätzlich am Montag, den 27. August und Mittwoch, den 29. August jeweils von 15 bis 18 Uhr zur öffentlichen Einsicht auf.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.